

# Satzung für einen Verein

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „TechEngery For Africa“, im Weiteren als TEFA.
- 1.2. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“(“e. V.“)
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in Petersburger Straße 92, 10247 Berlin
- 1.4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.6. Der TEFA e.V. wird in das Vereinsregister am Amtsgericht zu Berlin, Deutschland, eingetragen.
- 1.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 (Zweck)**

- 2.1. Zwecke des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in Afrika. Dies wird erreicht durch folgende Maßnahmen:
  - Durchführung von Informations-, Aufklärungskampagnen, insbesondere durch Flyer, Werbematerialien und Pressemitteilungen sowie Anzeigen jeglicher Art in allen bekannten Medien zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zu den Themen erneuerbare Energien und innovative Technologie (Pflegen und Anwendung von Solarpanel), Umwandlung der Solarenergie in elektrische Energie, Anpassen der Solarenergie an die Landwirtschaft, Herstellung von Energie durch Biogas etc. in Afrika
  - Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen über innovative Technologie und erneuerbare Energie in Afrika
  - Organisation und Durchführung von Freiwilligenprogrammen in Entwicklungsländer, bei denen Personen aus aller Welt ihre Arbeitskraft und ihre Fähigkeiten mit denen der einheimischen Bevölkerung austauschen können, um Entwicklungstätigkeiten zu unterstützen
  - Nachhaltige Entwicklungshilfe in Entwicklungsländer durch Durchführung von Projekte im Bereich Wassermanagement und Erneubaren Energie

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
- 4.2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4.3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 4.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 4.7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und bedarf zur Änderung der einfachen Mehrheit.

#### **§ 4 (Vorstand)**

- 4.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 4.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

- 6.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Hope Foundation e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.